

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für den Gerätewart und den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kemmern

Die Gemeinde Kemmern erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in der Freiwilligen Feuerwehr Kemmern ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Jugendwarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 S. 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 S. 2 BayFwG).

§ 3 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 S. 1 BayFwG).

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Kemmern 10,00 Euro.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Kemmern 10,00 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Kemmern, 12.04.2018

GEMEINDE KEMMERN

Gerst, Erster Bürgermeister

